



19. Flächennutzungsplanänderung "Feuerwehr Völlenerfehn"

BEGRÜNDUNG

Endfassung

07.03.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation	3
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	4
4.2	Belange des Immissionsschutzes (Feuerwehrbetrieb)	4
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	4
4.4	Belange des Denkmalschutzes	5
4.5	Altlasten (Altablagerungen/ Altstandorte)	5
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	5
4.7	Kampfmittel	6
5.0	INHALT DER 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	6
5.1	Flächen für den Gemeinbedarf	6
5.2	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken	7
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	7
7.0	VERFAHRENSÜBERSICHT/VERMERKE	8
7.1	Rechtsgrundlagen	8
7.2	Planverfasser	8

ANLAGE 1: IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für den Neubau eines Feuerwehrgutachtens in Völlenerfehn (Gemeinde Westoverledingen) am „Furkeweg (K56)“, 04. Mai 2020

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung der Feuerwehr Völlenerfehn an einem ausreichend dimensionierten Standort zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der Ortschaft Völlenerfehn nördlich des Furkeweges (K 56). Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Eisenbahnlinie Papenburg-Leer und im Norden durch ein leerstehendes Gebäude begrenzt. Im Osten grenzen Wohngebäude sowie die Großwolder Straße (B 70) an den Geltungsbereich. Südlich des Furkeweges befinden sich ebenfalls Wohngebäude.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen, aus dem Jahr 2005, wird das Plangebiet in einem etwa 40 m breiten Streifen nördlich des Furkeweges als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der übrige Geltungsbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Ziel der vorliegenden Planung ist die Funktionsbereitschaft der Stützpunktfeuerwehr Völlenerfehn langfristig zu sichern und die Standortverlegung planungsrechtlich vorzubereiten. An ihrem bisherigen Standort an der Straße „Am Sportplatz“ hinter der Raiffeisenbank hat die Feuerwehr keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten, damit die Gebäude der DIN 14092 Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser entsprechen können. Daher soll die Feuerwehr zukünftig etwa 400 m entfernt nördlich des Furkeweges ansässig sein. Einer der wichtigsten Faktoren für einen Feuerwehrstandort ist die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzgebiete. Geeignete Standorte innerhalb von bestehenden Gewerbegebieten sind in der Ortschaft nicht verfügbar. Der Standort zwischen der Bahnlinie Papenburg-Leer und der Großwolder Straße (B 70) eignet sich, da die Feuerwehr Völlenerfehn für diese beiden Verkehrsstrassen zuständig ist. Auch die eine Autominute entfernt liegende Grundschule Völlenerfehn befindet sich im Einzugsgebiet der Ortsfeuerwehr. Ebenfalls in nur einer Autominute erreichbar ist die Mitte der Hauptstraße, von der die übrigen zur Ortschaft Völlenerfehn zählenden Wohn- und Gewerbegebieten ausgehen. Insofern bildet der neue Standort eine gute strategische Ausgangsposition.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 19. Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Grundlage der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten digitalen Plangrundlage im Maßstab 1 : 5000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung umfasst einen etwa 0,48 ha großen Geltungsbereich in der Ortschaft Völlenerfehn. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Eisenbahnlinie Papenburg-Leer und im Norden durch ein

leerstehendes Gebäude begrenzt. Im Osten grenzen Wohngebäude sowie die Großwolder Straße (B 70) an den Geltungsbereich. Südlich des Furkeweges befinden sich ebenfalls Wohngebäude.

2.3 Städtebauliche Situation

Der Feuerwehrstandort befindet sich zwischen der Bahnlinie Papenburg-Leer und der Großwolder Straße (B 70). Östlich befindet sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Völlenerfehn. Neben der umliegenden Wohnbebauung liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Nahbereich des Plangebietes. Das Plangebiet selbst wird derzeit ebenfalls als Grünland genutzt.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 ist die Gemeinde Westoverledingen der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zugeordnet. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit in ländlichen Regionen. Die Verlegung eines Feuerwehrstandortes zum Zweck der bedarfsgerechten Erweiterung ist daher mit den Zielen der Landesraumordnung vereinbar.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer, aus dem Jahr 2006, konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet.

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes wird der südlich angrenzende Furkeweg im RROP 2006 als regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße mit regional bedeutsamen Busverkehr dargestellt. Die westlich verlaufende Bahntrasse wird als elektrische Haupteisenbahnstrecke mit parallel verlaufender 110-KV Eltleitung dargestellt. Östlich verläuft die als Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung gekennzeichnete Großwolder Straße (B 70). Im RROP 2006 wird zudem auch genannt, dass die Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung wichtige Bausteine zur Entwicklung ländlicher Räume im Landkreis Leer sind. Die geplante Verlegung des Feuerwehrstandortes der Ortswehr dient dieser langfristigen Sicherung einer zentralen Gemeinschaftseinrichtung. Die zeichnerischen Darstellungen im Nahbereich des Plangebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern unterstützen vielmehr den strategisch günstigen Ausgangspunkt für eine Feuerwehr. Die Planung ist daher mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen, aus dem Jahr 2005, wird das Plangebiet in einem etwa 40 m breiten Streifen nördlich des Fur-

keweges als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der übrige Geltungsbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die vorliegende 19. Flächennutzungsplanänderung wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen und die geplante Verlegung der Feuerwehr Völlenerfehn damit planungsrechtlich vorbereitet.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Eine verbindliche Bauleitplanung liegt für das Plangebiet derzeit noch nicht vor. Im Parallelverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V29 zur planungsrechtlichen Absicherung des Standortes.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB.

4.2 Belange des Immissionsschutzes (Feuerwehrbetrieb)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

Bei der Standortwahl wurden die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Im Vorfeld der Planung wurde daher durch die IEL GmbH ein schalltechnisches Gutachten¹ hinsichtlich des Betriebes der Feuerwehr und der damit verbundenen Schallimmissionen in der Nachbarschaft erstellt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Bedingungen werden die Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohngebäuden eingehalten, sodass der Standort auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geeignet ist.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Für eine ordnungsgemäße und schadlose Oberflächenentwässerung ist Sorge zu tragen. Für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. V29 wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept durch die Kremer-Klär-Gesellschaft erstellt. Dieses sieht die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Norden des Plangebietes vor. Die entsprechende Fläche wird in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gesichert.

¹ IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für den Neubau eines Feuerwehrgutachtens in Völlenerfehn (Gemeinde Westoverledingen) am „Furkeweg (K56)“, 04. Mai 2020

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit anschließendem Text hingewiesen: „Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringer Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11 in Aurich, Tel.: 04941 / 1799 -32 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

4.5 Altlasten (Altablagerungen/ Altstandorte)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere im Hinblick auf die Vornutzung nachzuweisen (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB). Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach sind zudem im Plangebiet keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) gemeldet. Dem Landkreis Leer sind zudem keine Altstandorte bekannt. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Das Plangebiet wird aktuell als Grünland genutzt. Auch auf historischen Karten sind nur landwirtschaftliche Nutzungen im Plangebiet verzeichnet. Gebäudebestand ist auf diesen Karten nur auf den umliegenden Flurstücken (Wohngebäude und Hofstelle) verzeichnet. Auch ein langjähriger Anwohner in diesem Bereich des Furkeweges bestätigt, dass im Plangebiet rückblickend bis 1946 kein Gebäude oder gefahrenverdächtige Nutzung bestand, sondern eine Grünlandfläche. Hinweise auf Bodenbelastungen gibt es in diesem Bereich daher nicht. Zudem wird die Fläche zukünftig aufgrund der erforderlichen Haupt- und Nebenanlagen zum großen Teil versiegelt werden müssen.

4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Im niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS ist in der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) für den gesamten Geltungsbereich der Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol dargestellt. Nach Auskunft des Landkreises Leer liegt das Plangebiet im Suchraum für Plaggenesch. Durch das Erdbaulabor Nortmoor wurde eine Boden Sondierung durchgeführt. Hiernach liegt unter der etwa 80 cm dicken Mutterbodenschicht eine 4,70 cm dicke Sandschicht gefolgt von Ton. Es wird im Umweltbericht im Kapitel 3.1.5 Schutzgut Boden aufgrund des Bodenprofils ein Plaggenesch im Plangebiet angenommen. Hierbei handelt es sich um eine Worst-Case-Betrachtung im Sinne

der Eingriffsregelung. Plaggeneschböden werden als Böden mit besonderer Bedeutung eingestuft und müssen im Rahmen der Eingriffsregelung statt mit dem Faktor 0,5 (bei Böden mit allgemeiner Bedeutung), mit dem Faktor 1 berechnet werden. Die Betrachtung ist daher pro Schutzgut Boden und der Kompensationsbedarf wird entsprechend im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. V 29 bereitgestellt. Durch weiterführende Untersuchungen würde es nicht zu einem Mehrbedarf an Beeinträchtigungen / Kompensation kommen. Von einer weiteren Verifizierung des Bodens wird daher abgesehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Aussagen zum sachgerechten Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dient der Sicherung einer Fläche zur Errichtung Verlegung der Stützpunktfeuerwehr Völlenerfehn. Eine Tiefgarage oder Unterkellerung ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Da es im Plangebiet zudem keine Hinweise auf Bodenbelastungen gibt, sind für die Baureifmachung nur geringfügige Abtragungen des Bodens erforderlich. Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Leer bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

4.7 Kampfmittel

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den künftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) direkt zu.

5.0 INHALT DER 19. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Für den Geltungsbereich der vorliegenden 19. Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gem. § 5 (2) Nr. 2

a) BauGB festgesetzt. Damit wird das Plangebiet planungsrechtlich für die notwendige Verlagerung der Stützpunktfeuerwehr Völlenerfehn vorbereitet.

5.2 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken

Für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird ein Regenrückhaltebecken erforderlich. Dieses wird nördlich der Gemeinbedarfsfläche angelegt. Die dafür notwendige Fläche wird als Fläche für die Abwasserbeseitigung, hier Fläche für die Regenrückhaltung, gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB festgesetzt.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• **Verkehrerschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich angrenzenden Furkeweg (K 56).

• **ÖPNV**

In 500 m Entfernung an der Grundschule Völlenerfehn liegt die Bushaltestelle „Grundschule“, die von der zwischen Papenburg und Ihrhove verkehrenden Buslinie 622 angefahren wird.

• **Gas- und Stromversorgung**

Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

• **Schmutzwasserentsorgung**

Die Schmutzwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an die bestehende Kanalisation.

• **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Wasserversorgungsverbandes Hümmling.

• **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Leer.

• **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über ein neu anzulegendes Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebietes und die gedrosselte Abführung in das vorhandene Entwässerungsnetz.

• **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes gem. § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

• **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSÜBERSICHT/VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch)
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung 1990)
- **PlanZV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung)
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung)
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz)
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz)

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 19. Flächennutzungsplanänderung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Westoverledingen durch das Planungsbüro:

Diekmann •
Mosebach
& Partner 

Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de